

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

3.1

BENUTZUNGSORDNUNG

für Veranstaltungen sportlicher Art und für den Sportbetrieb in den Sport- und Mehrzweckhallen
der Stadt Vaihingen an der Enz

vom
15.12.1993

in Kraft seit

01.01.1997

geändert am: 19.11.1997	in Kraft seit: 01.01.1998
11.12.2002	01.01.2003
28.01.2004	01.02.2004
26.09.2012	01.11.2012
21.12.2016	01.01.2017
01.10.2018	01.11.2018
23.06.2021	01.07.2021

Die Stadt Vaihingen an der Enz hat mit finanziellen Mitteln der Bürger Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen erstellt und diese eingerichtet und unterhält diese Gebäude, damit den Schulen, Vereinen und der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung gegeben wird. Die Bürger der Stadt Vaihingen an der Enz vertrauen darauf, dass die Einrichtungen von den Benutzern schonend und pfleglich behandelt werden.

Um einen geregelten Ablauf der Benutzung zu gewährleisten, ist nachfolgende Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für den Sportbetrieb und für Veranstaltungen sportlicher Art in den folgenden Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Vaihingen an der Enz:

Sporthallen:	Kaltensteinhalle Sporthalle am Alten Postweg Turnraum in der Stadthalle Sporthalle beim Friedrich-Abel-Gymnasium Sporthalle beim Stromberg-Gymnasium Sporthalle Enzweihingen
Mehrzweckhallen:	Turn- und Festhalle Aurich Forchenwaldhalle Ensingen Mehrzweckhalle Enzweihingen Wachtkopfhalle Gündelbach Mettertalhalle Horrheim Halle im See Kleinglattbach Strudelbachtalhalle Riet Sport- und Kulturhalle Roßwag

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Vaihingen an der Enz in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt.
2. Die Sporthallen stehen in erster Linie den Vaihinger Schulen für den Sportunterricht, in zweiter Linie den gemeinnützigen Vaihinger Turn- und Sportvereinen und anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Vaihinger Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) und Wettkämpfen zur Verfügung. Eine nicht sportliche Nutzung ist nicht zulässig.
3. Die Mehrzweckhallen stehen den in § 2 Ziffer 2 aufgeführten Nutzern zum jeweils aufgeführten Nutzungszweck zur Verfügung. Daneben sind nicht sportliche Nutzungen in Form von öffentlichen Veranstaltungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zulässig. Siehe hierzu Benutzungsordnung für Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen der Stadt Vaihingen an der Enz.
4. Ausnahmen von den Einschränkungen der Ziffern 2 und 3 können auf Antrag im Einzelfall vom Oberbürgermeister zugelassen werden, wenn Nutzungszweck und konkrete Nutzung der betreffenden Räumlichkeit nicht entgegensteht.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Sport- und Mehrzweckhallen werden von der Stadtverwaltung (Amt für Gebäudewirtschaft) verwaltet.
2. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Bauverwaltungsamt sowie das Amt für Gebäudewirtschaft zuständig.
3. Das Hausrecht über die Sport- und Mehrzweckhallen übt die Stadt bzw. der diensthabende Hausmeister aus. Den Anordnungen der Stadtverwaltung und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

Für die Übungsstunden der Vereine sind dem Amt für Bildung, Jugend, Sport und Vereine als Ergänzung zum Belegungsplan die jeweils verantwortlichen Übungsleiter zu benennen.

Für jede sportliche Einzelveranstaltung ist vom Veranstalter ein verantwortlicher Leiter zu benennen.

4. Der Hausmeister sorgt im Rahmen seiner Arbeitszeit für Ordnung und Sauberkeit in der Halle und deren Umgebung. Bei Einzelveranstaltungen hat der verantwortliche Leiter der Veranstaltung für Ordnung und Sauberkeit in der Halle zu sorgen.

§ 4 Entgelte

Das Amt für Gebäudewirtschaft setzt die Benutzungsentgelte fest. Die Höhe der Entgelte ist in der "Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume der Stadt Vaihingen an der Enz" geregelt.

§ 5 Benutzungszeiten

1. Für den Sportbetrieb in den Sport- und Mehrzweckhallen gilt:
 - a. Die Benutzung bleibt montags bis freitags bis jeweils 17.00 Uhr den Vaihinger Schulen vorbehalten.

- b. Montag bis Freitag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags und sonntags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr, werden die Hallen den in § 2 Ziffer 2 und 3 Satz 1 aufgeführten Vereinen/Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) zur Verfügung gestellt. Auf Antrag der jeweils nutzenden Sportvereine ist eine Verlängerung der Nutzungszeit bis max. 23.00 Uhr möglich. Der Antrag wird vom Amt für Bildung, Jugend, Sport und Vereine geprüft: Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Hallen in Wohngebieten, die Nachtruhe ab 22.00 Uhr nicht zu stark beeinträchtigt wird.
 - c. Öffentliche Sportveranstaltungen sind nur an Samstagen und Sonn- oder Feiertagen unter Berücksichtigung des Sonn- und Feiertagesgesetzes zugelassen.
 - d. Der sportliche Übungsbetrieb ist bis spätestens 22.00 Uhr (auf Antrag 23.00 Uhr) zu beenden, die Hallen sind bis spätestens 22.15 Uhr bzw. 23.15 Uhr zu verlassen. Durch die mechatronischen Schließanlagen werden die Sport- und Mehrzweckhallen durch die jeweiligen Übungsleiter/verantwortlichen Personen geöffnet bzw. geschlossen.
 - e. Fand am vorhergehenden Tag in einer Halle eine Veranstaltung statt, ist die Hallenbenutzung erst ab 10.00 Uhr zulässig. Am Tag vor der Veranstaltung ist auf die Vorbereitung Rücksicht zu nehmen. Die Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
 - f. Sind an Samstagen oder Sonntagen kulturelle oder sonstige Einzelveranstaltungen bzw. Spiele des Ligabetriebs geplant, so fällt an diesem Tag der Trainingsbetrieb aus. Es besteht dann grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatztrainingszeiten.
2. In den Faschings-, Oster- und Herbstferien sind alle Sport- und Mehrzweckhallen geöffnet. In den Pfingst- und Weihnachtsferien (bis 06.01.) sind die Sport- und Mehrzweckhallen geschlossen. Auf Antrag können in den Sommerferien (ab der dritten Ferienwoche) teilweise einzelne Sport- und/oder Mehrzweckhallen geöffnet werden.
 3. Ausnahmen von Ziffer 1. a. bis d. und Ziffer 2 können auf Antrag vom Oberbürgermeister zugelassen werden, wenn die Ausnahme dem Schulsport dient oder den Schulsport nicht beeinträchtigt und zugleich den Leistungssport fördert.

§ 6 Vergabe der Sport- und Mehrzweckhallen für den Sportbetrieb

1. Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Das Amt für Bildung, Jugend, Sport und Vereine stellt zusammen mit den Schulleitungen zu Beginn jeden Schuljahres einen Belegungsplan auf. Jede beabsichtigte Änderung in der Belegung ist dem Amt für Bildung, Jugend, Sport und Vereine rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Sind umfangreiche Veränderungen bzw. Neufassungen notwendig, sind diese von dem Amt für Bildung, Jugend, Sport und Vereine zusammen mit den Schulleitungen festzulegen.
2. Die Belegung der Hallen in der Kernstadt und im Stadtteil Kleinglattbach zu Lehr- und Übungszwecken (Training) durch Vereine wird auf Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Spielklasseneinteilung und -bewertung alle 2 Jahre von dem Amt für Bildung, Jugend, Sport und Vereine in Absprache mit den Vereinen festgelegt. Kommt keine Einigung zwischen den Vereinen zustande, entscheidet der Gemeinderat über die Belegung.

Die Belegungszeiten werden vereinsweise vergeben. Die Aufteilung auf die einzelnen Abteilungen des Vereins erfolgt vereinsintern. Änderungen in der Belegung sind dem Amt für Bildung, Jugend, Sport und Vereine unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Belegung haben die sporttreibenden Vereine Vaihingens Vorrang. Andere Benutzer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich freie Hallenkapazitäten ergeben.

Um die Hallen optimal auszulasten, werden Sommer- und Winterbelegungspläne vom Amt

für Bildung, Jugend, Sport und Vereine erstellt und aktualisiert. Der Sommerbelegungsplan gilt von 1. April bis 30. September jeden Jahres. Der Winterbelegungsplan gilt von 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres.

3. Für die Sport- und Mehrzweckhallen in den Stadtteilen (ausgenommen Kleinglattbach) legt die Ortschaftsverwaltung die Belegung einvernehmlich mit den örtlichen Benutzern fest.
4. Die Pläne für den Spielbetrieb (Meisterschaftsrunde) an den Wochenenden werden von den Vereinen in Absprache mit dem Hausmeister abgestimmt und müssen bis spätestens 15. Mai eines Jahres für die nach diesem Termin beginnende Spielrunde dem Amt für Bildung, Jugend, Sport und Vereine vorliegen.
5. Nicht sportliche Veranstaltungen können im Rahmen der Benutzungsordnung für die Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen der Stadt Vaihingen an der Enz zugelassen werden.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1. Allgemeine Pflichten:

- a. Die Sport- und Mehrzweckhallen einschließlich der Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur zu dem zugelassenen Zweck und während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden.
- b. Bei Lehr- und Übungsstunden (Trainingsbetrieb) sowie bei allen sonstigen sportlichen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein, dem die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Übungsbetriebes beziehungsweise der sportlichen Veranstaltung obliegt. Der jeweils Verantwortliche ist dem Amt für Bildung, Jugend, Sport und Vereine zu benennen. Er hat bis zur endgültigen Räumung der Nutzungseinheit anwesend zu sein.
- c. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. In den Umkleieräumen, Wasch- und Duschanlagen sowie in den Toiletten ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- d. Die Benutzer der Sport- und Mehrzweckhallen sind verpflichtet, das Gebäude und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände nicht zu beschädigen. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Untersagt sind:

- Abfälle auf den Boden zu werfen,
 - auf Tische und Stühle zu stehen,
 - das Nageln, Bekleben und Bemalen der Wände (innen und außen) sowie des Fußbodens und der sonstigen Einrichtungsgegenstände,
 - feste und sperrige Gegenstände in die Toiletten oder Urinale zu werfen.
- e. Alle während der Benutzung verursachten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind unverzüglich, jedoch spätestens zum Ende der Veranstaltung dem diensthabenden Hausmeister mitzuteilen.
 - f. Die Bedienung der technischen Steuerungsanlage für Heizung und Klimatisierung durch die Nutzer ist nicht gestattet. Die Bedienung der Trennvorhänge, Beleuchtung, Zähl- und

Lautsprecheranlagen und der Telefonanlage ist nur nach vorheriger Einweisung und Genehmigung durch den Hausmeister zugelassen. Weitere elektrische Geräte dürfen ohne Erlaubnis nicht an das Stromnetz angeschlossen werden,

- g. Änderungen in und an den Gebäuden sowie den überlassenen Geräten und Einrichtungsgegenständen etc. bedürfen der vorherigen Genehmigung. Sämtliche vorgenommene Veränderungen sind nach der Veranstaltung unter Wiederherstellung des früheren Zustands zu beseitigen.
- h. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung in und vor den Nutzungseinheiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Auf sämtlichem Werbematerial ist der Name des Veranstalters zu nennen.
- i. Die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den sportlichen Veranstaltungen und Übungseinheiten zur Prüfung jederzeit unentgeltlich zu gestatten.
- j. Tiere der Gäste und Besucher haben keinen Zutritt zum Gebäude.
- k. Die Gebäude sind besenrein zurückzugeben. Einrichtungsgegenstände sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- l. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
- m. Der Nutzer unterwirft sich bei Vertragsabschluss dieser Benutzungsordnung.

2. Besondere Pflichten und Bestimmungen bei Veranstaltungen sportlicher Art:

- a. Bei sportlichen Veranstaltungen besteht die Pflicht, einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst muss der Größe der Veranstaltung entsprechend eingerichtet sein. Die Ordner sind verpflichtet für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Bei einem Brand ist das geordnete Verlassen des Gebäudes zu regeln. Bezüglich des Sanitätsdienstes sind die Regelungen und Vorschriften der jeweiligen Sportverbände zu beachten.
- b. Notausgänge sind jederzeit, auch während der Auf- und Abbauarbeiten und evtl. Proben, unverschlossen und frei zu halten.
- c. Ob eine Feuersicherheitswache zu stellen ist, entscheidet die Stadt. Die Kosten trägt der Veranstalter.
- d. Soweit die Veranstaltung weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen erforderlich macht, hat dies der Veranstalter auf eigene Kosten zu veranlassen.
- e. In den Sport- und Mehrzweckhallen darf eine Bewirtung nur im Foyer erfolgen. Speisen und Getränke dürfen ebenfalls nur im Foyer eingenommen werden.
- f. Beim Ausschmücken der Räume ist folgendes zu beachten:
 - Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nicht in Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Heizleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Vom Fußboden müssen sie mindestens 20 cm entfernt sein.
 - Es darf nur mit grünen Bäumen und grünen Pflanzenteilen ausgeschmückt werden.

- Decken und Wände dürfen nicht mit leicht brennbaren Stoffen verkleidet werden. Aus solchen Stoffen dürfen auch keine Abtrennungen und geschlossene Abteilungen hergestellt werden.

- Offenes Feuer, feuergefährliche Stoffe und Flüssigkeiten oder verdichtete Gase dürfen nicht verwendet werden. Kerzen im Glas sowie Brennpasten für die Nutzung von Warmhaltebehältern dürfen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen verwendet werden. In geschlossenen Räumen darf nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung nur dafür zugelassenes Feuerwerk abgebrannt werden.

- Luftballone, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht abgegeben, bereitgehalten oder mit geführt werden.

- Die Flure, Rettungswege, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungen oder Requisiten verstellt oder verhängt werden und müssen jederzeit, auch während der Auf- und Abbauarbeiten zugänglich sein.

- g. Die für eine Veranstaltung notwendigen Auf- und Abbauarbeiten sind vom Veranstalter durchzuführen. Soweit zusätzliche Aufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter die Kosten für Auf- und Abbau und der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

3. Besondere Pflichten und Bestimmungen für den Sportbetrieb:

- a. Die Sport- und Mehrzweckhallen dürfen mit Ausnahme des Falles nach § 8 II Nr. 2 c dieser Benutzungsordnung nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind in keiner Sport- und Mehrzweckhalle zugelassen.
- b. Die in den Hallen vorhandenen Turn- und Spielgeräte, mit Ausnahme aller Kleingeräte, die ausschließlich dem Schulsport dienen, stehen den Benutzern zur Ausübung von sportlichen Übungen zur Verfügung.

Das Aufstellen und Entfernen der Geräte hat nach Anweisung des Leiters unter größtmöglicher Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Der Übungsleiter hat die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Sie dürfen erst nach seiner Freigabe benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu räumen.

Außerhalb der Hallen ist die Benutzung der im Eigentum der Stadt stehenden Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

Im Eigentum des Vereins stehende Turn- und Sportgeräte können mit Genehmigung der Stadt in den Hallen untergebracht werden. Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Stadt selbst den Platz benötigt.

- c. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen nicht gestattet
- d. Die Hallen und ihre Nebenräume können nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden. Die Sport- und Mehrzweckhallen sind von der Aufsichtsperson als letzte zu verlassen.
- e. Schulen und Vereine, denen Schlüssel überlassen wurden, haben die Hallen nach Schluss der Übungsstunde zu schließen. Die jeweiligen Verantwortlichen haben für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und Löschen der Lichter zu

sorgen. Bei Schlüsselverlust haften diejenigen, die für die Aufbewahrung verantwortlich sind.

§ 8 Zuschauer bei Sportveranstaltungen

Für Veranstaltungen mit Zuschauern gilt die Anlage "Maße der Bewegungsräume zur wettkampfmäßigen Nutzung nach den Bestimmungen der Sportfachverbände" mit folgenden Hinweisen und Ergänzungen:

I. Besondere Hinweise und Ergänzungen

Die maximale Anzahl der in den Sport- und Mehrzweckhallen anwesenden Personen bemisst sich nach der Breite der vorhandenen Rettungswege.

Je 150 Personen müssen die Rettungswege in allen Teilen insgesamt eine Mindestbreite von 1,50 m aufweisen.

II. Besondere Hinweise und Ergänzungen

1. Sporthalle am Alten Postweg:

- a) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die für die Teleskoptribüne festgesetzte Höchstzahl zugelassener Personen (100 Personen) nicht überschritten wird.

Die Sporthalle am Alten Postweg soll vorrangig dem Trainingsbetrieb und Schulsport dienen. Spieltage (keine Turniere!) bis 100 Zuschauer sollen unabhängig von der Sportart gestattet werden, jedoch ohne Bewirtung innen.

- b) Der Benutzer hat eine Hilfskraft zu stellen, die den Hausmeister bei Bedarf beim Auf- und Abbau der Teleskoptribüne unterstützt.

2. Schulturnhalle beim Stromberg-Gymnasium:

- a) Die Gesamtanzahl der in der Halle Anwesenden darf 199 Personen nicht übersteigen.
- b) Im Turnschuhgang sind Zuschauer zugelassen.
- c) Am Spielfeldrand in der Halle sind Zuschauer unter folgenden Voraussetzungen zugelassen: Im Zuschauerbereich ist der Hallenboden mit den in der Halle befindlichen 10 mm starken Abdeckplatten sowie einem zusätzlichen Bodenbelag (Auslegware) zu bedecken.

3. Mehrzweckhallen:

- a) Auf 1 m² verbleibender Grundfläche sind zwei Personen zugelassen.

4. Sporthallen (ausgenommen Sporthalle am Alten Postweg):

- a) Auf 1 m² verbleibender Grundfläche sind zwei Personen zugelassen. Die Gesamtanzahl der in der Halle Anwesenden darf 199 Personen jedoch nicht übersteigen.

5. Gymnastikräume:

- a) Auf 1 m² verbleibender Grundfläche sind zwei Personen zugelassen. Die Gesamtanzahl der in der Halle Anwesenden darf 199 Personen jedoch nicht übersteigen.

6. Kaltensteinhalle

- a) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die für die dreiteilbare Teleskoptribüne festgesetzte Höchstzahl zugelassener Personen (560 Personen) nicht überschritten wird.
- b) Der Multifunktionsraum (102,80 m²) dient kleineren Sportgruppen bei geschlossener Trennwand bzw. als zusätzliches Foyer.

§ 9 Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz oder Dritten, (z. B. Zuschauern, etc.) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Veranstalter selbst, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurde. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein dem Amt für Gebäudewirtschaft auf Anforderung vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Haftpflicht des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Zeiten des Auf- und Abbaus sowie der Proben.
2. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung und Beschädigung von Gegenständen wie z. B. Kleidungsstücke, Wertsachen sowie liegen gebliebene Gegenstände, welche die Benutzer mit sich führen oder die Veranstalter einbringen. Es sei denn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Beauftragten.
3. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar beansprucht, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt beim Führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
4. Die Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind oder bei Vorsatz beziehungsweise grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
5. Der Veranstalter stellt die Stadt Vaihingen an der Enz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der dem Veranstalter überlassenen Räume und Einrichtungen stehen. Der Veranstalter verpflichtet sich seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten. Der Veranstalter hat dazu eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
6. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignisse kann der Veranstalter gegen die Stadt Vaihingen an der Enz keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 10 Einschränkung der Benutzung

1. Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften und Pflichten aus dieser Benutzungsordnung kann dem Benutzer das Nutzungsrecht ganz oder teilweise entzogen werden. Das Benutzungsverhältnis kann insbesondere dann eingeschränkt oder aufgelöst werden, wenn

- a. durch die Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
 - b. der Veranstalter gegen § 7 Ziffer 1b, f, g und Ziffer 2 a, b dieser Ordnung verstößt. In diesem Fall kann die sofortige Räumung verlangt werden. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Vaihingen an der Enz berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf seine Kosten und Gefahr durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
 - c. der Benutzer mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist.
2. Die Benutzer müssen aus wichtigen öffentlichen Gründen oder wegen unaufschiebbarer Reparatur-, Bau- oder Reinigungsmaßnahmen eine anderweitige Inanspruchnahme bzw. Sperrung durch die Stadt dulden.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaihingen an der Enz.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 23.06.2021 beschlossen und tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für Veranstaltungen sportlicher Art und für den Sportbetrieb in den Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Vaihingen an der Enz“ in der Fassung vom 01.11.2018 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 24.06.2021

M a i s c h
Oberbürgermeister

- ANLAGE 1-
**Spielklasseneinteilung und -bewertung
 (in Stunden pro Woche)
 Vaihinger Kriterien von 1999**
Fußball

- C-Jugend 4 Std.
- D-Jugend 2 Std.
- E-Jugend 2 Std.
- F-Jugend 2 Std.
- Minis 2 Std.

Handball

- A-Jugend 4 Std.
- B-Jugend 4 Std.
- C-Jugend 4 Std.

- D-Jugend 2 Std.
- E-Jugend 2 Std.
- F-Jugend 2 Std.
- Minis 2 Std.
- AH 2 Std.

- Kreisliga 4 Std.
- Bezirksliga 4 Std.

- Landesliga 6 Std.
- Oberliga 6 Std.
- Regionalliga 6 Std.
- 2. Bundesliga 6 Std.
- 1. Bundesliga 6 Std.

Basketball

- A-Jugend 4 Std.
- B-Jugend 4 Std.
- C-Jugend 4 Std.

- D-Jugend 2 Std.
- E-Jugend 2 Std.
- F-Jugend 2 Std.
- Minis 2 Std.
- AH 2 Std.

- Kreisliga 4 Std.
- Bezirksliga 4 Std.

- Landesliga 6 Std.
- Oberliga 6 Std.
- Regionalliga 6 Std.
- 2. Bundesliga 6 Std.
- 1. Bundesliga 6 Std.

Volleyball

- A-Jugend 4 Std.
- B- Jugend 4 Std.
- C- Jugend 4 Std.

- D- Jugend 2 Std
- E- Jugend 2 Std.
- Minis 2 Std.
- AH 2 Std.

- Kreisklasse/ Kreisliga 4 Std.
- Bezirksliga 4 Std.

- Landesliga 6 Std.
- Oberliga 6 Std.
- Regionalliga 6 Std.
- 2. Bundesliga 6 Std.
- 1. Bundesliga 6 Std.

Faustball

- A- Jugend 4 Std.
- B- Jugend 4 Std.
- C- Jugend 4 Std.

- D- Jugend 2 Std.
- E- Jugend 2 Std.
- F- Jugend 2 Std.
- Ballspielgruppe 2 Std.

- Gauliga 4 Std.
- Bezirksliga 4 Std.

- Landesliga 6 Std.
- Verbandsliga 6 Std.
- Schwabenliga 6 Std.
- 2. Bundesliga 6 Std.
- 1. Bundesliga 6 Std.

Hockey

- A- Jugend 4 Std.
- B- Jugend 4 Std.

- Mädchen A/ Knaben A 2 Std.
- Mädchen B/ Knaben B 2 Std.
- Mädchen C/ Knaben C 2 Std.
- Maxi 2 Std.
- Mini 2 Std.

- Verbandsliga 4 Std.

- Landesliga 6 Std.
- Oberliga 6 Std.
- Regionalliga 6 Std.
- Bundesliga 6 Std

Gesundheitssport

- bei Vereinen mit mehr als 2000 Mitgl. 30 Std.
- bei Vereinen mit mehr als 1000 Mitgl. 15 Std.
- bei Vereinen mit mehr als 500 Mitgl. 7 Std.
- bei Vereinen mit mehr als 200 Mitgl. 3 Std.

Turnen

- Wettkampfturnen
Jugendliche + Männer + Frauen 4 Std.

Leichtathletik

- A-Jugend 4 Std.
- B- Jugend 4 Std.
- C- Jugend 2 Std.
- D- Jugend 2 Std.
- Aktive 4 Std.

Tischtennis

- Kinder + Jugendliche 4 Std.
- Kreisliga 4 Std.
- Bezirksliga 4 Std.
- Landesliga 6 Std.
- Oberliga 6 Std.
- Regionalliga 6 Std.
- 2. Bundesliga 6 Std.
- 1. Bundesliga 6 Std.

Karate

- Kinder + Jugendliche 4 Std.
- Erwachsene 4 Std.

Aikido

- Kinder und Jugendliche 4 Std.
- Erwachsene 4 Std.

Judo/Selbstverteidigung

- Kinder + Jugendliche 4 Std.
- Erwachsene 4 Std.

Taekwon Do

- Kinder + Jugendliche 4 Std.
- Erwachsene 4 Std.